

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 10. Juni 1971



3103. Quartierplan. Am 10. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Winkel um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Büelreben in Ober-Rüti. Dieser Beschluss wurde am 16. Januar 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 8. September 1970 sind zwei gegen den Beschluss des Gemeinderates Winkel erhobene Rekurse als durch Rückzug erledigt abgeschlossen worden.

Winkel

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Lufingerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, im Südwesten durch die Büelhofstrasse, im Nordwesten durch die Heubergstrasse und in den übrigen Richtungen durch die Altrebenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Winkel wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst der Altrebenstrasse und der Heubergstrasse, die Quartierstrasse B zwischen Heubergstrasse und Altrebenstrasse, die Quartierstrasse A zwischen Quartierstrasse B und Altrebenstrasse sowie eine Verbindungsstrasse zwischen Quartierstrasse A und der Büelhofstrasse. Für die Fussgänger wurden drei separate Verbindungen ausgeschieden, nämlich zwischen der Altrebenstrasse und der Quartierstrasse A, zwischen der letzteren und Büelhofstrasse sowie zwischen der Altrebenstrasse und der Quartierstrasse B.

Sowohl die Altrebenstrasse wie auch die Quartierstrasse B tangieren bei ihren Einmündungen in die Heubergstrasse das dort vorhandene Bachgehölz. Mit Schreiben vom 12. Februar 1971 an die Volkswirtschaftsdirektion ersuchte der Gemeinderat Winkel um Bewilligung der für diese Strassenbauten erforderlichen teilweisen Rodung des sich auf Kat.-Nr. 681 befindlichen Bachgehölzes. Mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 5. Mai 1971 wurde die Gemeinde Winkel unter Bedingungen ermächtigt, rund 2,1 a Bachgehölz zu roden.

Die mit 20 m an der Quartierstrasse A und B sowie an der Verbindungsstrasse zwischen der Quartierstrasse A und der Büelhofstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 573/1968 an der Altrebenstrasse bereits genehmigten Baulinien werden teilweise abgeändert und den neuen Verhältnissen entsprechend neu festgesetzt. Die im Quartierplan an der Lufingerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, und an der Heubergstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 2576/1958 und 573/1968). Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 540/1965 an der Büelstrasse genehmigten Baulinien befinden sich zurzeit teilweise in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,88 % bei der Verbindungsstrasse (Büelhofstrasse—Quartierstrasse A), von 8,3 % bei der Quartierstrasse A und von 6,54 % bei der Quartierstrasse B auf. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 573/1968 bei der Altredenstrasse bereits genehmigte Niveaulinie wird teilweise abgeändert. Sie weist im neuen Teilstück eine Maximalsteigung von 12,31 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 10. Dezember 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Büelreden in Ober-Rüti mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie teilweisen Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 573/1968 an der Altredenstrasse genehmigten Bau- und Niveaulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel unter Rücksendung von zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Juni 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler